

DAS ORIGINAL
DES
DIARIUM BURCHARDI
VON
A. PIEPER.

L. Thuasne veröffentlichte 1883-1885 in drei Bänden das Diarium des päpstlichen Ceremonienmeisters Johannes Burchardus (1) und machte dadurch nicht allein eine werthvolle Quelle für die Geschichte der Pontificate Innocenz VIII und seiner Nachfolger Alexander VI und Julius II allgemein zugänglich, sondern setzte auch vielen vagen Vermuthungen über deren Inhalt eine Grenze. Der Ausgabe liegen Copien der Pariser Nationalbibliothek zu Grunde, deren Uebereinstimmung mit einer Abschrift der Bibliothek des Fürsten Chigi in Rom vom Herausgeber festgestellt wurde (2). Wie verhalten sich nun diese Abschriften zum Original, bieten sie getreu den Wortlaut desselben? Thuasne hat diese Frage im Avertissement zum ersten Bande untersucht und die Authenticität seiner Vorlage behauptet. Die Gründe jedoch, die er dafür beibringt, sind nicht stichhaltig. Thuasne

(1) L. Thuasne, *Johannis Burchardi Argentinensis, capelle pontificie sacrorum rituum magistri Diarium sive rerum urbanarum commentarii (1483-1506)* I, II, III Paris, Ernest Leroux, 1883-1885.

(2) So im Avertissement zu Bd. I. In anderer Fassung, die aber im wesentlichen auf dasselbe hinauskommt, heisst es Bd. III, p. LIV: *Le manuscrit Chigi, copié par ordre du pape Alexandre VII et contrôlé par les manuscrits de Florence et de Paris a servi de base à la présente édition.*

geht aus von der Annahme, dass die Originalhandschrift in der Vaticanischen Bibliothek sich befinde und dort mit eifersüchtiger Sorge vor profanen Augen verborgen gehalten werde. Das ist unrichtig. Aber auch im Falle es zuträfe, würde für die folgenden Annahmen doch jeglicher Beweis fehlen. Zunächst dafür, dass das Manuscript der Chigiana auf Befehl Alexander's VII von dem vaticanischen Original abgeschrieben sei. Ferner scheint Thuasne zu supponieren, dass der Fortsetzer der Annalen des Baronius, Raynald, die Originalhandschrift Burchards benutzt habe. Denn aus der Uebereinstimmung der Mittheilungen Raynalds mit den betreffenden Stellen der Chigianischen und Pariser Handschriften will er die Treue dieser herleiten. Jedoch schon die Quellenangaben am Rande der *Annales ecclesiastici* zeigen, dass dem Annalisten nur eine Copie des *Diariums* zu Gebote stand (1). Gerade so muss die Antwort auf die Frage nach der Vorlage des *codex Chigianus* lauten, und ebenso wird Onufrio Panvinio, als er 1565 für den Augsburger Fugger eine Sammlung römischer Ceremonialbücher veranstaltete, das Tagebuch Burchard's nur einer Copie entnommen haben (2). Die folgenden Ausführungen über den Verbleib der Originalhandschrift Burchards, über ein wieder aufgefundenes Stück derselben und über andere auf das Tagebuch bezügliche Fragen werden auch hierfür den Beweis erbringen.

(1) Den näheren Nachweis führt Theodor Hagen « Zum *Diarium* Burchards aus dem Pontificate Innocenz VIII und Alexanders VI » in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie X (1886) S. 198 ff.

(2) Die Sammlung ist jetzt auf der Staatsbibliothek in München. Das *Diarium* Burchards *codd. lat.* 135-138 vgl. *Catalogus codd. manuscr. bibl. reg. Monacensis* III, 1 (lat. I, 1) p. 26.

1) *Wo blieb das Tagebuch beim Tode Burchard's* († Mai 1506)?

a) In mehreren Copien des Diariums heisst es am Schluss des Jahres 1496: *Finis libri secundi; originale est apud Rev.^{mm} cardinalem sancti Angeli*. Die Worte *finis libri secundi* rühren höchst wahrscheinlich vom Verfasser selbst her und entsprechen dem Anfang der Fortsetzung: *Tertius liber notarum per me Johannem Burchardum. . . .* (1).

Das Folgende aber: *originale est etc.* ist augenscheinlich Zusatz eines Copisten, der nach Burchard's Tode das Tagebuch abschrieb, und zeigt, dass dieses oder wenigstens der angegebene Theil nicht in die Vaticanische Bibliothek gekommen war, sondern einem *Cardinalis sancti Angeli* gehörte. Beim Tode Burchards war Inhaber der Titelkirche *sancti Angeli* Cardinal Julianus Cesarinus, der 1510 starb. Wir wissen von ihm aus dem Tagebuch, dass er der Nachbar Burchards war, mit ihm aber nicht immer freundschaftliche Beziehungen unterhielt (2). Und doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Cardinal in den Besitz des schriftlichen Nachlasses gelangte. Zu seinem Testamentsvollstrecker hatte Burchard den Cardinal Raphael Riarius (*tit. S. Georgii ad velum aureum*) ernannt. Der Papst aber, so hörte Paris de Grassis, werde das Testament nicht gelten lassen (3). Da in diesem Falle der Papst selbst den Nach-

(1) *Vatic. Archiv Arm. XII vol. 12*. Bei Thuasne II, 346 beginnt das Jahr 1497: *Incepit liber notarum*, was mir aus dem Grunde nicht richtig scheint, weil dann die Aufzeichnungen seit dem Jahre 1497 als verschieden von den früheren bezeichnet werden, während doch Charakter und Anlage des Tagebuchs unverändert bleiben.

(2) Ueber Streitigkeiten zwischen beiden siehe Thuasne III, 235 f. zum 31. Januar und 2. Februar 1503.

(3) Die Stelle aus dem Tagebuch des Paris de Grassis bei Thuasne III, S. 426 Anm. 2.

lass übernahm, lag es nahe, den Cardinal Cesarino mit der Ordnung desselben zu betrauen, wodurch, wenigstens vorläufig, die Papiere Burchards in seinen Besitz gelangten. Nach Cesarino's Tode erhielt der deutsche Cardinal Matthaeus Lang die Titelkirche S. Angelo (in Pescaria) (1512-1540). Ich will zwar nicht die Möglichkeit leugnen, dass er als Landsmann in den Besitz des handschriftlichen Nachlasses Burchards kommen konnte. Es ist aber sehr fraglich, ob der Abschreiber dann nicht die für Matthaeus Lang übliche Benennung *cardinalis Gurensis* gewählt hätte. Aehnliches gilt von spätern Inhabern dieser Titelkirche, wohingegen für Cesarino die Bezeichnung *cardinalis sancti Angeli* gebräuchlich war.

b) Dem Amtsnachfolger Burchards Paris de Grassis stand das Tagebuch zu Gebote. Als für den am 11. September 1508 gestorbenen Vicekanzler della Rovere die Exequien in Sankt Peter gehalten wurden, entstand ein Streit zwischen den Ceremoniaren und den Canonikern und Beneficiaten wegen des ihnen zustehenden Wachses, wobei sich das Kapitel auf die Exequien des Cardinals Sancti Dionysii, die am 7. August 1499 in Sankt Peter stattgefunden, berief. *Nos autem*, schreibt Paris de Grassis in seinem *Diarium*, *illico habitis Burchardi (sc. libris), in quibus erant omnia scripta de exequiis praedictis et quae erant contra eos . . .* (1) Ferner finden sich in den Abschriften zahlreiche Randglossen, die von Paris de Grassis herrühren. Einen Theil der Bemerkungen zum ersten Buch (Zeit

(1) Der Bericht über die Exequien des Cardinalis Sancti Dionysii (Johannes de la Grolay) bei Thuasne II, 550 f. Die angeführte Stelle aus Paris de Grassis im Vat. Arch. Arm. XII cod. 17, fol. 219. Fol. 229 b. schreibt Paris de Grassis: *vidi in libro Burchardi bei Ge-*

Innocenz VIII) verzeichnet Thuasne; andere bietet noch Panvinius Abschrift (Bibl. Monac. cod. lat. 135). Im dritten (Buche 1497-1503) heisst es zu einer Stelle (bei Thuasne II, S. 395): Videbatur convenientius quod episcopi et presbyteri sedissent in scamno, in quo sederunt diaconi, et illi in alio. Mihi autem Paridi, Ceremoniarum magistro, neuter modus sedilium probatur. Auch andere Bemerkungen sind augenscheinlich von demselben. So steht bei den Worten Burchards: Ego, qui prius in domo mea feceram prandium (Thuasne II, 386) am Rande: Et bene. Die Stelle: de femella concepta, de qua erat impregnata etc. (Thuasne II, 510) kritisirt Paris mit fatuitas scribentis ceremonielle Anordnungen Burchards am Gründonnerstag mit den Worten: et male, quoniam, und: et peius.

Offen muss die Frage bleiben, ob nun Paris de Grassis vom ersten und dritten Buch das Original selbst besass, oder nur (vom Cardinalis Sancti Angeli?) zur Anfertigung einer Abschrift geliehen hatte. Den Schluss des Tagebuches Burchards bilden die Aufzeichnungen, die mit dem Tode Alexanders VI beginnen und bis zum Tode Burchards gehen, August 1503 — Mai 1506. Dieses Stück besass Paris de Grassis im Original.

legenheit einer Meinungsverschiedenheit. Bei der Frage, wie viel Kerzenleuchter zur Einrichtung einer Kapelle gehörten, sieht er wieder bei Burchard nach, findet aber nichts und macht dann folgende Bemerkung: « Miror in hoc nostrum nasutissimum Burchardum non censuisse aliquid, licet nasutus fuerit, non tamen cordatus nec ingeniosus, nisi forsitan in captionibus et levitatibus » das fol. 354. Die beiden letzten Stellen gehen möglicherweise nicht auf das Diarium, sondern auf ein noch unbekanntes theoretisches Werk über Ceremonien.

2) *Das originale Stück des Diarium Burchardi.*

Dass Paris de Grassis von dem Schlusse des Tagebuches seines Vorgängers die Originalhandschrift in Besitz hatte, erfahren wir aus zwei Stellen seines eigenen Diariums, nämlich aus der Ueberschrift zur Inhaltsangabe des ersten Theiles (4. Juni 1504 — 26. August 1506) und aus der Charakteristik, die er beim Tode Burchard's von diesem entwirft (1). Darnach bestand sie aus mehreren Quintern (je 10 Blätter) mit Aufzeichnungen aus der ersten Zeit Julius II, die von Burchard eigenhändig mit fast unleserlichen Zügen niedergeschrieben waren. Dieser Fascikel, von Paris de Grassis ursprünglich seinem eigenen Diarium angeheftet, ist nun in den Vatikan gekommen und bildet den 13. Band der unter Clemens XI. im Archiv gebildeten Serie der Ceremonialbücher (2). Derselbe besteht aus 27 nicht

(1) Vat. Bibliothek cod. Vat. 5635: « Tabula actionum caeremonialium, quae quotidie in pontificatu S. D. N. Julii Papae secundi evenerunt, a die, qua ego Paris de Grassis illarum magister fui, ut supra notavi, haec est quae sequitur; quae autem admissionem meam praecesserunt, in fine totius huius voluminis in quinterno alligata erunt scripta de manu propria Jo. Burchardi conmagistri et collegae mei » bei Vincenzo Forcella, *Catalogo dei manoscritti relativi alla storia di Roma*, che si conservano nella biblioteca Vaticana I, n. 210, S. 63 danach Thuasne III, LIX Anm. Dasselbst S. 426. Anm. 2 der dem Andenken Burchard's bei dessen Tode (16. Mai 1506) gewidmete Nachruf: « ita inhumaniter egit, quod libros, quos ex talibus inscripserat, nemo intelligere potest nisi diabolus assertor eius aut saltem Sibilla; sic enim cifris, id est characteribus obscurissimis depinxit, aut literis oblitteratis et oblitis figuravit, ut credo ipsum habuisse diabolium pro copista talis scripture, sicut partim videri potest in fine huius libri, ubi aliquos quinternos alligavi ». Die Stelle auch bei Döllinger, *Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte III*, 370.

(2) In der Abtheilung *Miscellanea* des Vaticanischen Archivs *Armarium XII*. Eine Uebersicht über die ersten 30 Bände gebe ich weiter unten.

numerirten Blättern in folio. Auf dem Vorsetzblatt wurde zur Zeit Clemens XI. als Titel und Inhaltsangabe gesetzt: Joannis Burchardi Magistri Caeremoniarum diarium ab obitu Alexandri VI. Incipit sabbato die XII Augusti 1503, desinit in Maio 1506. Der Text beginnt mit den Worten: Sabbato die 12. Augusti in mane Papa sensit se habere male, (Thuasne III, 238) und enthält das Tagebuch bis zum Schlusse bei Thuasne S. 430. Die Schrift Burchard's, wie sie sich in diesem Fascikel darstellt, ist von Paris de Grassis wirklich nicht zu hart beurtheilt worden, so ungerecht auch sonst seine Bemerkungen über ihn sein mögen. Ich sah selten ein solches Gekritzelt, das wegen der unzähligen, vielfach willkürlichen Abkürzungen, bei denen ein Buchstabe, ein Strich oder ein Haken ganze Silben oder Worte ersetzen, nur schwer zu entziffern ist.

Im Einzelnen ist über die Handschrift Folgendes zu bemerken:

a) Am Rande der ersten Seite stehen die vier Distichen auf Alexander VI, nur ein paar aus jenen vielen satirischen Epigrammen, wie sie in Rom damals und bei ähnlichen Anlässen verbreitet wurden (1). Das dritte: Sextus Alexander vastavit caedibus orbem, Tertius at reparat nomine reque Pius kann erst nach der Wahl des Nachfolgers (22. September 1503) entstanden sein. Der Abschreiber hat das aber nicht beachtet, sondern, nachdem er die erste Seite copirt, die Verse angeschlossen, die nun unvermittelt in den Copieen vor den Aufzeichnungen des 20. August stehen (Thuasne III, 243 f).

(1) Mehrere der bei Burchard befindlichen und andere finden sich bei Marino Sanuto, Diarii V, p. 95-97: « Plura epitaphia in Alexandrum sextum pontificem ».

Ein anderes Mal hat derjenige, der die erste Copie herstellen liess, dem Abschreiber Anweisung behufs Versetzung einer Stelle ertheilt. Neben der *Divisio camerarum conclavis*, die in Burchard's Original vor: die *Mercurii 6. Sept.* steht, heisst es am Rande: *Pone infra Mart. 12. Sept.*, wie es denn auch geschehen. (Thuasne III, 260 f). Neben die Aufzeichnung vom Tode Pius III ist am Rande das damals verbreitete Distichon nachgetragen:

Vixit Alexander crudelis multos ad annos;
At Pius ad nullos. Quid juvat esse pium?

Ich brauche wohl nicht zu bemerken, dass weder diese Verse, noch die auf Alexander VI. von Burchard verfasst sind; es muss hier aber hervorgehoben werden, dass er sie auch nicht in sein *Diarium* eingetragen hat. Da es auch nicht die Hand seines Secretärs und Substituten Michael Sander ist, so wird es kein anderer, als Paris de Grassis gewesen sein, der die angeführten Reime und die erwähnte Anweisung für den Copisten hinzugefügt hat.

b) Nach dem 14. Blatt des Originals, das mit: die *Palmarum 31. Martii 1504* schliesst, sind zwei Blätter eingesetzt mit einer Liste der *Cardinäle*. Am Kopfe trägt sie das Datum 20. December 1503. Damals, in der ersten Zeit Julius II, wird Burchard sie von einem Beamten der Curie (denn es ist weder seine noch seines Secretärs Handschrift) empfangen haben. Er stellte sie in sein *Diarium*, hielt sie bis zum Ende des Jahres 1505 auf dem Laufenden, d. h. merkte die in dieser Zeit verstorbenen an und fügte die neuernannten hinzu. Auf der vierten Seite dieses Bogens setzte er sein Tagebuch mit: die *lune 1. Aprilis* (Thuasne III, 344) fort. Als nun das Tagebuch zum ersten Mal aus dem Original copirt wurde, liess der Abschreiber

auf Blatt 14. ohne Weiteres Blatt 15 folgen, so dass die Liste vor dem 1. April 1504 zu stehen kam. Leicht erklärlich ist die Aenderung des ursprünglichen Datums 20. December 1503 in 20. December 1504, womit die Liste in den Handschriften vorkommt. Thuasne hatte zuerst die Absicht, sie an diese Stelle zu versetzen (III, 344 Anm.), verwarf sie aber dann als interpolirt, weil sie die Namen der im Laufe des Jahres 1504 gestorbenen und der am 1. December 1505 ernannten Cardinäle enthielt (III, 373). Wie die Sache sich wirklich verhält, geht aus dem Obigen hervor.

c) Schliesslich bemerke ich noch über das Original, dass die in den Copien vorfindlichen Inhaltsangaben am Rande schon von Burchard herrühren, wie sowohl die Schriftzüge, als die Form einzelner z. B.: consecratio nostra, ego referendarius beweisen. Ebenso treffen wir bereits im Original die von Thuasne nach Copien angemerktten kleinen Lücken, meistens Auslassungen von Namen, die Burchard nicht erfuhr, oder deren er sich nicht mehr erinnerte.

Die eigenhändigen Aufzeichnungen Burchard's schliessen mit dem 27. April 1506 (Thuasne III, 426). Sein Secretär und Substitut Michael Sander (1) fügte den Bericht über Tod und Begräbniss Burchards und die wenigen Aufzeichnungen bis zum 31. Mai 1506 hinzu (Thuasne III, 426-430). Von seiner Hand rühren ausser diesem nur noch die drei Anweisungen bezüglich der Frohnleichnamsp procession her « De mandato SS. D. N. » (Thuasne III, S. 357 f).

(1) Michael Sandarii nennt ihn Paris de Grassis bei Döllinger, Beiträge III, S. 372.

3) *Folgerungen.*

Zwischen dem Original und dem nach Copien veranstalteten Abdruck Thuasne's zeigt sich in Allem gute Uebereinstimmung. Ich sehe ab von den Schreib- und Lesefehlern, die sich bei den oft flüchtig und handwerksmässig angefertigten Copieen nur zu leicht einschleichen. Aber das sind doch keine Verschiedenheiten, die den Sinn in wichtigen Punkten ändern. Wenngleich nun aus dieser Uebereinstimmung ein Rückschluss bezüglich der vorhergehenden Theile unstatthaft ist, so liegt doch darin ein bedeutendes Moment, um auch die Conformität derselben mit dem Original Burchard's, das noch nicht aufgefunden wurde, zu praesumiren. Es mussten freilich Zusätze (die Verse auf Alexander VI. und Pius III). constatirt werden; aber diese sind von so besonderer Art, dass daraus keine Folgerungen gezogen werden können, sicher nicht bezüglich der oft angeführten Stellen, wegen derer vor der Publikation Thuasne's in dem *Diarium Burchard's* eine *chronique scandaleuse* vermuthet wurde. Denn gerade das eine *Factum*, das *Convivium* ist durch gleichzeitige Nachrichten, *Depeschen* eines Gesandten etc belegt, zwar nicht in den anstössigen Details bei Burchard, aber doch so, dass ein späteres Einschleichen unmöglich angenommen werden kann. Die Kritik hat vielmehr an einem andern Punkte anzusetzen und unter der Annahme, dass diese Stellen im Original Burchard's stehen, ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Da kann ich, ohne irgend wie die Vertheidigung Alexanders VI. übernehmen zu wollen, starke Zweifel nicht unterdrücken, ob die Angaben über den Verlauf des im Vatikan stattgehabten Banketts und die Geschichte mit den Pferden der Wirklichkeit entsprechen.

Denn beide Berichte verrathen doch in der Art und Weise, wie sie sich im Tagebuch finden, eine bedenkliche Aehnlichkeit mit den kurz zuvor mitgetheilten Erzählungen des Poenitentiars, auf die das Wort Ranke's sich bezieht: «Zweitens ist gewiss, dass anstössige Geschichten, die längst aus Boccaz bekannt waren, in Burchardus als eben geschehene angeführt werden». Zwar ist nur eine (*Petrus et Johannes*) mit Sicherheit nachgewiesen, aber auch die beiden folgenden (*Similiter accidit*, und *Angelus in meridie*) müssen aus ganz ähnlichen Quellen stammen. Wenn gerade die erste und dritte in mehreren Copien fehlen, so würde ich nicht wie Thuasne auf Interpolation durch einen Copisten die Frage stellen, sondern eher vermuthen, dass einzelne Abschreiber sie wegen ihrer anstössigeren Form ausgelassen haben. Aus diesem Grunde fehlen auch in Handschriften die Burchardschen Erzählungen über das *Convivium turpissimum* und das *equorum turpe spectaculum*. Letztere Erzählung erregt übrigens grosse Bedenken. Denn es klingt doch zu unwahrscheinlich; um nicht zu sagen albern, dass der Papst zwei Schindmähren eines Bauern, die Holz zur Stadt trugen, in den Vatikan habe führen lassen, um sich jenes *turpe spectaculum* zu verschaffen. Trug er darnach Verlangen, so bedurfte es nicht dieses Aufsehen erregenden Gewaltactes.

Indem ich nun wegen der in Rede stehenden Erzählungen verschiedentliche Zweifel hege, will ich dem Tagebuchschreiber Burchard nicht den Vorwurf böswilliger Erfindung machen.

Denn ich halte es für möglich, dass dem Ceremonienmeister die Geschichten vom Poenitentiarius wirklich erzählt worden sind und ebenso die Angaben über das *convivium* und das *equorum turpe spectaculum* ihm durch Mitthei-

lung Anderer in der Form zugekommen sind, in welcher er sie in sein Diarium eingetragen hat. Etwas Beschränktheit und Leichtgläubigkeit wird man immerhin darin finden. Ob man aber weiter gehen und die Fides Burchards anzweifeln darf, besonders wegen der Nähe, in der alle diese Sachen im Tagebuch zusammenstehen, will ich nicht entscheiden.

4) *Ein vermeintliches Original.*

Leonetti stellt in seinem Werke über Alexander VI. die Behauptung auf, dass die Originalhandschrift Burchards nicht im Vatikan sei und fügt hinzu, es würde ungerecht sein, die Priester anzuklagen, sie vernichtet zu haben. Eine solche Beschuldigung wird wohl niemand erheben mögen. Thuasne glaubt dann selbst eine originale Handschrift im Vatikan nachweisen zu können und zwar, da er sie selbst nicht gesehen, nach Mittheilungen Ginaneschi's. Die Angaben lauten: Rome: Bibliothèque du Vatican. Manuscrit original de Burchard. Sans côte. Un volume in-folio, relié en peau vert-clair, usé. Sur le plat est écrit en caractères dorés: Bruc | Diari | 1484 | A. 1492. | Au bas du dos, le n° 9 écrit à l'encre n° d'ordre. Darauf folgt die nähere Beschreibung des Bandes, die wie das angeführte sich deckt mit den Notizen, die ich mir über cod. 9 Arm. XIII. des Vaticanischen Archiv's machte. Dass dieser mit dem von Thuasne beschriebenen identisch ist, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, als dass wir nur eine Copie und zwar aus der II^{ten} Hälfte des 16. Jahrhunderts darin zu sehen haben.

Als Eigenthümer nennt sich auf dem ersten Blatt: Paulus Alaleo, der unter Sixtus V. Coadjutor des Ceremonienmeisters Mucanzio wurde. (Eigenthändiger Eintrag:

Pauli Alaleonis Magistri Ceremoniarum S. D. N.). Wenn Alaleona die Handschrift nicht selbst für seinen Gebrauch anfertigen liess, so stammt sie vermuthlich von seinem Gönner Mucanzio, dessen Nachlass er erbt. Jedenfalls geht sie nicht zurück vor die Mitte des 16. Jahrhunderts. Wenn man an eine auf Veranlassung Burchard's veranstaltete Copie denken wollte, so würde das, abgesehen von dem Charakter der Schrift, auch deshalb nicht angehen, weil die, wie Thuasne I, 326 wohl richtig vermuthet, von Paris de Grassis hinzugefügte Bemerkung: « Forte iste Cardinalis prius in Urbe fuit; alioquin ista obviatio non erat tali modo habenda » von derselben Hand, die den Text schrieb, herrührt. Eine solche Handschrift repräsentirt auch nicht der codex Vaticanus 5631, der von mehreren Händen nach der Mitte des 16. Jahrhunderts geschrieben wurde. Die Inhaltsangaben am Rande sind von fol. 238 freilich von anderen hinzugefügt, stammen aber nicht, wie Forcella meint, von Burchard selbst her.

5) *Die Copien.*

Thuasne macht die richtige Bemerkung (1), dass Abschriften vom *Diarium Burchards* im 16. und 17. Jahrhundert mehr mit Rücksicht auf den ceremoniellen als den historischen Inhalt genommen wurden. Besonders gilt das vom 16. Jahrhundert und den Amtsnachfolgern Burchards, denen seine Aufzeichnungen ein werthvolles Hülfsmittel in ihrer Stellung waren, weil er als der erste und wie keiner nach ihm die Ceremonien bis in die kleinsten Details darlegte, zwar nicht in Form einer Theorie, sondern durch

(1) Vol. III, p. LIII.

Schilderung des Verlaufes der einzelnen Feierlichkeiten. Grosse Kenntnisse auf diesem Gebiete muss ihm sogar sein Gegner und erster Nachfolger Paris de Grassis zugestehen, der ihm diesbezüglich nur vorwirft, dass er seine Wissenschaft Niemanden habe lehren, dieselbe sogar nach seinem Tode noch habe vorenthalten wollen und in dieser Absicht seine Bücher so miserabel geschrieben habe.

Paris de Grassis liess sich aber dadurch nicht abschrecken, das Tagebuch Burchard's fleissig zu studiren und zu gebrauchen, wie die von ihm hinzugefügten oft hämischen Randglossen beweisen. Obschon ich eine von ihm herrührende Abschrift nicht nachzuweisen vermag, ist es doch sicher, dass er eine solche veranstalten liess. Ich gehe sogar weiter und behaupte, dass alle auf uns gekommenen Abschriften des Tagebuches auf die Copie des Paris de Grassis unmittelbar oder mittelbar zurückgehen, zunächst diejenigen, die seine Randbemerkungen enthalten, aber auch die übrigen, in denen diese fehlen, einmal weil Späteren das Original Burchards in seiner Vollständigkeit kaum zugänglich war, dann wegen des fast unleserlichen Charakters der Handschrift. Von den Abschriften des Burchard'schen Tagebuches lassen sich in eine besondere Gruppe diejenigen vereinigen, die eine im Diarium vom 14. Juni bis 2. December 1492 reichende Lücke mit Aufzeichnungen Infessura's ausfüllen. Diese Art Copien geht auf den gelehrten Augustiner Onufrio Panvinio zurück, der zuerst die betreffenden Stellen mit Angabe ihrer Provenienz einschob (1). Eine 1565 von ihm für den Augsburger Fugger

(1) Vgl. Thuasne I, p. 490 sq. II, p. 1-8. III, p. XXII und LIV Anm. 2. In dem Münchener Codex findet sich übrigens bloss der Hinweis auf Infessura, nicht aber das Stück selbst eingefügt.

veranstaltete Sammlung von Ceremonialbüchern, darunter auch das Werk Burchard's, besitzt jetzt die königliche Hof- und Staatsbibliothek zu München. Schon wegen der umfangreichen Kenntnisse dieses Mannes auch auf dem einschlägigen Gebiete darf seine Abschrift einen grossen Werth beanspruchen in Bezug auf Genauigkeit des Textes, während die nur zu oft leichtfertig, weil handwerksmässig hergestellten Copien besonders des 17. Jahrhunderts darin viel zu wünschen übrig lassen. Ich fand in der Copie Panvino's ein noch unedirtes Stück des Tagebuchs, das ich demnächst hier veröffentlichen werde.

Das Werk Burchards hat oft die Abschreiber beschäftigt. Ueber die auf den Nationalbibliotheken zu Paris und Florenz und den fürstlichen Bibliotheken Chigi und Corsini befindlichen Abschriften bringt Thuasne (III, p. LVII-LXI) die näheren Angaben. Vincenzo Forcella beschreibt die Copien der Vaticana in seinem *Catalogo dei manoscritti relativi alla storia di Roma, che si conservano nella biblioteca Vaticana* vol. I (Roma 1879) p. 61-63 und 242-243. Auf die im Archivio de' maestri delle ceremonie pontificie (Rom, Vatikan) aufbewahrten Exemplare des Tagebuches weist P. Ehrle (1) hin (*Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* V (1889) S. 597).

Ich ging die im Vaticanischen Archiv in Armario XII. vereinigte Serie von Ceremonialbüchern durch, die unter Clemens XI., dessen Wappen die meistens in rothes oder grünes Leder oder Plüsch gebundenen Bände tragen, zusammengestellt wurde. Die Sammlung beginnt mit dem

(1) Der von ihm benutzte seltene Catalog dieses Archivs befindet sich auch unter den gedruckten Werken der *Biblioteca Corsiniana* T. I, 21.

Liber ceremoniarum Benedicti beati Petri canonici, den Mabillon im *Museum italicum* Bd. II (Paris 1724) p. 118-153 herausgegeben hat. Dasselbst p. 167-214 findet sich auch der Haupttheil des vol. 2: Liber ritualis Ecclesiae Romanae Cencii de Sabellis S. R. E. camerarii, ein Dedicationsexemplar des Archivars Felice Contelori an Cardinal Francesco Barberini. Vol. 3, ehemals dem Ceremonienmeister Paolo Alaleona gehörig, bietet in einer Copie des 16. Jahrh. ebenfalls nur längst Gedrucktes: Pii II Pontificis Maximi opuscula aliquot; Bartholomaei Platina Cremonensis vita Sixti IV.; Jacobi Volaterrani vita Jacobi cardinalis Papiensis und desselben Verfassers Diaria. Denselben Inhalt hat vol. 4. Mit vol. 5 beginnen die Tagebücher der Ceremonienmeister; einzelne sind Originale, andere Copien des 16. Jahrhunderts. Von dem Diarium Burchardi stammt ein vollständiges Exemplar aus dem Nachlass des Paolo Alaleona nämlich vol. 9 (1483-1492), vol. 11 (1492-1496), vol. 12 (1497-1503), vol. 15 (1503-1506). Ausserdem sind Theile in Copien vorhanden, so der erste (1483-1492) in vol. 5, 6, 7, 10; der zweite (1492-1496) in vol. 8; der letzte (1503-1506) in vol. 14 und als Doublette in vol. 15. Das Original dieses Theiles bildet vol. 13.

In Arm. XII. folgen, um nur wenige Worte darüber anzufügen, die Tagebücher der Nachfolger Burchards teilweise wieder in mehreren Abschriften. Voll. 16, 17, 19-23 enthalten Diarien des Paris de Grassis (1504-1521). Vol. 18 ist ein von demselben verfasster Tractat im Originalentwurf: De oratoribus romanae Curiae. Voll. 24 et 25: Diarium Caeremoniale Blasii Baroni de Martinellis de Cesena (1518-1539). Voll. 26, 27 des Johannes Franciscus Firmianus aus Macerata (1529-1565). Vol. 28: eine von Joh. Franciscus Mucantius geschriebene Copie des Diarium caere-

moniale des Ludovicus de Branchis Firmanus, wovon vol. 29 das Original enthält (1548-1569). Auch unter diesen Bänden rühren wieder mehrere von Paolo Alaleona, respective aus dem Nachlass des Mucantius her. Wahrscheinlich wurden sie und ebenso das obengenannte Exemplar Burchards bereits beim Tode Alaleona's (1637) dem Archiv übergeben, während der damalige « Cardinalpadrone » Francesco Barberini das Original des eigenen Diariums Alaleona's und dessen Vorgängers Mucantius seiner Privatbibliothek einverleibte (1).

(1) Bibl. Barberin. XXXV, 46-63. (1573-1612 und 1582-1637).
